



## Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Revision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (PatG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die Vernehmlassungseröffnung vom 22.05.2024 nehmen wir gerne Stellung. Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), obwohl es heutzutage zahlreiche offene

und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:



## Art. 35c VE-PatG

**Allgemeine Anregung:** Veröffentlichung der Ergebnisse.

### **Begründung:**

Die Piraten begrüßen grundsätzlich die bessere Balance zwischen dem Schutz und Aufwand von Züchtern und den Ansprüchen von Patentinhabern sowie die damit einhergehende erhöhte Transparenz. Wie Syngenta und Bayer auf [swiss-food.ch](http://swiss-food.ch) schreiben, bedeutet der gewählte Ansatz der Clearingstelle in gewisser Weise eine «Beweislastumkehr»<sup>1</sup>: Ab Anfragezeitpunkt durch einen Züchter haben Patentinhaber gemäss Art. 35c Abs. 2 VE-PatG 90 Tage Zeit ihre Ansprüche geltend zu machen. Danach ist der Züchter innerhalb der Schweiz mehrheitlich (vgl. Art. 47a VE-PatG) abgesichert gegen unvorhergesehene Ansprüche aus Patenten (Art. 35c Abs. 3 VE-PatG).

Diese «Umkehr» gibt gleichzeitig den Züchtern die nötige Sicherheit und den Patentinhabern, die am besten wissen, welche ihrer Patente in welchen Sorten Anwendung finden, die Möglichkeit, ihre Ansprüche durch eine kurze Überprüfung der Eingänge der Clearingstelle unkompliziert geltend zu machen.

Zum Nutzen der Bevölkerung sollten diese Daten aber zusätzlich möglichst öffentlich zugänglich gemacht werden. Im erläuternden Bericht wird die Erstellung einer verbindlichen Datenbank abgelehnt und die privaten Lösungen als zu unvollständig oder absichtlich überbordend dargestellt; einerseits seien einige Unternehmen nicht an den Datenbanken beteiligt und andererseits würden Patente zu grosszügig ausgewiesen, um z.B. kleine Konkurrenz abzuschrecken.

Die Veröffentlichung der angesammelten und hoffentlich richtigen Daten (also z.B. Zuteilung von Patenten zu Sorten) kann Informationen liefern, die solche Datenbanken zukünftig zuverlässiger machen. Es ist schliesslich davon auszugehen, dass sich auch Patentinhaber an der Clearingstelle beteiligen werden, die dies bei den vorhandenen Datenbanken bisher unterlassen haben, da sie sonst ihre Ansprüche innerhalb der Schweiz nicht mehr geltend machen können. Dies könnte Kleinstzüchtern und anderen Personen (z.B. Biohacker-Kollektive) helfen, vorgängig besser fundierte Entscheide zu treffen.

Selbes gilt auch für die in Punkt 1.1.12 im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen des IGE, namentlich: Patentliteraturrecherchen sowie Informationen und Schulungen im Patentwesen.

## Art. 35c Abs. 3 VE-PatG

**Anregung:** Art der Förderung freiwilliger Lizenzen ins Gesetz; FRAND-Lizenzierung.

### **Begründung:**

Nach Art. 35c Abs. 3 VE-PatG könne das IGE «Dienstleistungen zur Förderung des Abschlusses freiwilliger Lizenzen sowie der einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.» Dies ist grundsätzlich eine gute Idee, sollte aber nicht bei einer Kann-Formulierung belassen werden. Ausserdem ist



weder dem Gesetz selbst noch dem erläuternden Bericht zu entnehmen, was darunter vorgestellt werden kann. Eine konkretere und verbindlichere Ausführung wäre wünschenswert.

Ausserdem wäre es - nicht nur bei der Pflanzenzüchtung - sinnvoll, vorwiegend auf FRAND (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory)-Lizenzierung zu setzen. Art. 36f. PatG erlaubt schon heute eine Quasi-Zwangslizenz, wenn der Fortschritt der Züchtung gross genug ist. Es gibt generell wenig gute Gründe, FRAND nicht mehr zu forcieren.

### **Art. 35c Abs. 4 VE-PatG**

**Anregung:** Keine prohibitiven Gebühren.

**Begründung:**

Gemäss Abs. 4 kann das IGE Gebühren für die angebotenen Dienste erheben. Im erläuternden Bericht wird dabei erwähnt, dass die Gebühren nur von den Züchterinnen und Züchtern erhoben wird. Eine Angabe zur Höhe fehlt dabei allerdings. Bisherige Untersuchungen durch Patentanwälte kosteten laut Bericht dabei 5000-15000 Franken.

Zwar ist ein Nutzen für Züchter bereits durch die «Beweislastumkehr» gegeben, aber durch den Aufbau der Clearingstelle, bei dem die Arbeit denen zufällt, die sie am effizientesten leisten können und den grössten Nutzen davontragen (Patentinhaber), erwarten wir eine Gebühr, die sich nicht an bisherigen Kosten orientieren wird.

### **Zur Revision an sich**

**Allgemeine Anregung:** Nahrungssicherheit sollte über Sortenschutz stehen.

**Begründung:**

Wie oben unter Art. 35c VE-PatG beschrieben, ergibt sich aus den vorgeschlagenen Änderungen eine bessere Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Züchtern und Patentinhabern. Leider verpasst die Revision die Chance, auch dem Rest der Bevölkerung (bzw. Menschen in anderen Ländern) bessere Karten zuzuteilen. So gibt es in Art. 35a u. 35b PatG und Art. 7 SSchG das sogenannte Landwirteprivileg, das nach Einwänden eben jener eingeführt worden ist. Dies erlaubt spezifisch Landwirten den Patent- und Sortenschutz zu umgehen und pflanzliches (sowie tierisches) Material zu vermehren und zu nutzen. Sie brauchen nur die Erlaubnis der Rechteinhaber, wenn sie es zu Vermehrungszwecken weitergeben wollen. Änderungen dieses Privilegs sind explizit nichtig (Art. 35a Abs. 4 PatG). Grundsätzlich ist dieser Ansatz immer noch sehr restriktiv, er sollte aber wenigstens für alle und nicht nur für Landwirte gelten.

Weiter drängt die Schweiz in internationalen Verträgen andere Länder ebenfalls zu äusserst restriktiven Verträgen im Bereich des Saatguts, was bereits zu Rügen der UNO geführt hat, da dieses Vorgehen das Recht auf Nahrung gefährdet.<sup>ii</sup> Auch das in der Schweiz geltende Landwirteprivileg geht nicht weit genug und verletzt beispielsweise Art. 19 Abs. 1 Bst. d der



United Nations Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas, nach der Landwirte und andere in ländlichen Gebieten das Recht haben, Saatgut aufzubewahren, zu benutzen, auszutauschen, zu verkaufen oder zu vermehren. Wohlbemerkt: Es handelt sich um eine Deklaration, die von der Schweiz als eines von wenigen Nicht-Entwicklungsländern aktiv unterstützt worden ist.<sup>iii</sup>

Dieses Recht wegzunehmen mag in der Schweiz knapp aufgehen, aber nicht in anderen Ländern, die auf diesen freien Austausch angewiesen sind.

## Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontaktdetails für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

---

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 11. September 2024

---

i Clearingstelle für Patentrechte: Nicht im Sinne von Erfinder und Ernährungssicherheit, <https://swiss-food.ch/artikel/clearingstelle-fuer-patentrechte-nicht-im-sinne-der-erfinder-und-der-ernaehrungssicherheit>.

ii UNO rügt die Schweiz, weil sie Recht auf Nahrung gefährdet, <https://www.publiceye.ch/de/mediencorner/medienmitteilungen/detail/uno-ruegt-die-schweiz-weil-sie-recht-auf-nahrung-gefaehrdet>.

iii General Assembly official records, A/73/PV.55, S. 23, <https://digitallibrary.un.org/record/3795602>.